

Gemeinde Nümbrecht

**45. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Schule/
Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten"**
Begründung gemäß § 5(5) BauGB
Stand: Beschluss über die Änderung



pbs
planungsbüro
schumacher
gmbh

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung/Verfahrensstand	2
2.0	Beschreibung des Änderungsbereiches	5
2.1	Lage des Änderungsbereiches	5
2.2	Planungsrechtliche Situation	5
2.3	Städtebauliche Situation	6
3.0	Inhalte der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
4.0	Entwässerung	10
5.0	Besonderer Artenschutz/Umweltschadensgesetz, Belange von Natur und Landschaft, Umweltbericht	10
6.0	Hinweise	12

**Anlage: Lageplan Bauantrag - Neubau Stellplätze und Verbesserung
 der Verkehrssituation, Hans-Joachim Marx, Planungsgruppe
 Grüner Winkel (ohne Maßstab)**

45. Änderung des Flächennutzungsplans "Auf dem Höchsten" **Begründung gemäß § 5(5) BauGB, Mai 2019**

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass und städtebauliche Zielsetzung

Südöstlich der Ortslage Bierenbachtal liegen die Gemeinschaftsgrundschule (GGs) "Auf dem Höchsten" sowie die Kindertagesstätte "Helene-Lange-Kindertagesstätte", die beide in den 1960er bzw. 1970er Jahren im Außenbereich errichtet wurden. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule bzw. Kindergarten ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es kein weiteres Planungsrecht.

Die derzeitige Zuwegung und das vorhandene Stellplatzangebot sind nicht ausreichend, um ein geordnetes Parken für die Bediensteten sowie Parken und Halten für die Eltern sicherzustellen.

Die Gemeinde Nümbrecht hat zur Verbesserung dieser zum Teil sehr kritischen Verkehrssituation einen Bauantrag zur Errichtung von ca. 40 befestigten Stellplätzen und einer geringfügigen Erweiterung der Zufahrtstraße beim Oberbergischen Kreis eingereicht.

Die geplanten Stellplätze liegen außerhalb des als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesenen Bereiches. Daher wurde zur planungsrechtlichen Begleitung dieses Vorhabens am 01.10.2018 im Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde der Beschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Schule/Kindergarten Gaderoth "Auf dem Höchsten" eingeleitet. Es wurde die Durchführung nach dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Im Zuge der Landesplanerischen Voranfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz hat die Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass durch die geplanten Darstellungen die Grundzüge der Planung berührt werden und daher das Regelverfahren anzuwenden ist. In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 27.06.2019 wurde daher die Umstellung auf das zweistufige Bauleitplanverfahren beschlossen.

Durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Voraussetzung für die Baugenehmigung geschaffen werden, damit die Verkehrssicherheit für den Hol- und Bringverkehr sowie den Parkverkehr im Bereich der oben genannten Einrichtungen grundlegend verbes-

sert wird. Des Weiteren wurde beschlossen, im Flächennutzungsplan im Zuge der 45. Änderung den von der Waldgruppe des Kindergartens als Rückzugsort benutzten Bauwagen planungsrechtlich abzusichern. Für den Bauwagen wurde ebenfalls ein Bauantrag beim Oberbergischen Kreis gestellt.

Die Darstellung für den Bauwagen soll als sogenannte überlagernde Darstellung mit einem Symbol im Bereich der an die Kindertagesstätte angrenzenden Flächen für Wald erfolgen.

Die Verbesserung der verkehrlichen Situation für die Kindergarten- und Schulkinder sowie die Absicherung für den Bauwagen der Waldgruppe der Kindertagesstätte dient der Gewährleistung einer sicheren und adäquaten infrastrukturellen Ausstattung der Einrichtungen sowie ihrer langfristigen Sicherung am Standort. Ziel ist es, diese wichtigen Einrichtungen des Gemeinbedarfs für die Ortsteile Bierenbachtal und Gaderoth langfristig zu erhalten.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung/Verfahrensstand

Die Gemeinde Nümbrecht hat das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB begonnen. Im Zuge der landesplanerischen Voranfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz hat die Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass durch die geplanten Darstellungen die Grundzüge der Planung berührt werden und daher das Regelverfahren anzuwenden ist. Die Gemeinde Nümbrecht hat daher in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 27.06.2019 die Umstellung des Verfahrens auf das Regelverfahren beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB vom 04.03.2019 bis 29.03.2019 durchgeführt wurde, wird nun im Regelverfahren als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 gewertet.

Stellungnahmen der Frühzeitigen Beteiligung

Die Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst und des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden unter Kapitel 6.0 Hinweise in die Begründung aufgenommen. Der Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau, den Rechtsnachfolger der ehemaligen Bergbauberechtigung zu beteiligen, wird nicht gefolgt, da kein Bergbau dokumentiert ist und sich bei dem betroffenen Grundstück bisher keine Hinweise auf diesbezügliche Probleme ergeben haben.

Der Oberbergische Kreis macht keine grundsätzlichen Bedenken aus landschaftspflegerischer Sicht geltend, weist jedoch darauf hin, dass eine Entlassung aus den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes Nr. 4 erfolgen muss. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur städtebaulichen Absicherung des Schul- und Kindergartenstandortes wird empfohlen. Es wird eine Begründung der Alternativlosigkeit des Vorhabens und der erforderlichen Größenordnung gefordert. Die Vorgaben der Eingriffsregelung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

Die Gemeinde Nümbrecht sieht keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, da der Ausbau der Erschließung sowie die planungsrechtliche Absicherung der vorhandenen Waldgruppe des Kindergartens einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen, somit nicht durch einen Bebauungsplan geregelt werden müssen. Für die Umsetzung der Vorhaben reichen die Regelungen über die Bauanträge aus, um die angestrebte Entwicklung städtebaulich geordnet umsetzen zu können. Die Nachweise der Erforderlichkeit und Größenordnung werden im Baugenehmigungsverfahren geführt. Diese Angaben werden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung übernommen. Ebenso werden die Fragen der Eingriffsregelung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die entsprechenden Fachgutachten abgearbeitet und in den Umweltbericht zur 45. Änderung des FNP integriert.

Die Fragen des Brandschutzes werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.

Landesplanerische Voranfrage

Mit Datum vom 24.05.2019 erhielt die Gemeinde Nümbrecht die Antwort der Bezirksregierung Köln auf die landesplanerische Voranfrage nach § 34 LPlG vom 15.02.2019. Hieraus ergibt sich, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine landesplanerischen Bedenken erhoben werden, wenn

- der Bedarf für die angestrebten Nutzungen nachgewiesen wird, nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird,
- die Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft und den artenschutzrechtlichen Aspekten gegeben ist und
- die FNP-Änderung mit den Belangen der Wald- und Forstwirtschaft vereinbar ist.

In der Begründung zur 45. Flächennutzungsplanänderung sowie in dem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, und in den Unterlagen der Bauanträge zu den Vorhaben wird zu diesen Aspekten ausführlich Stellung genommen. Allen hier gestellten

Bedingungen wird Rechnung getragen, sodass von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den landesplanerischen Belangen ausgegangen wird.

In dem Schreiben der Bezirksregierung wird ferner auf folgende Punkte aus dem Bereich des Dezernates für Städtebau hingewiesen:

- Das Planverfahren ist als zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen, da durch die geplanten Darstellungen die Grundzüge der Planung berührt sind. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist erforderlich.
- Aufgrund der solitären Lage im Außenbereich und in einem Landschaftsschutzgebiet ist die gewählte Darstellung der Art der baulichen Nutzung besonders zu begründen. Insbesondere ist zu begründen, warum für die Verbreiterung der Verkehrsfläche und die Anlage zusätzlicher Stellplätze die Darstellung "Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Stellplatz für Schule/Kindergarten" und nicht die Darstellung Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung gewählt. Letztere Darstellung wird empfohlen.
- Der zusätzliche Stellplatzbedarf ist zu begründen. Zusätzlich ist das Planzeichen für den Bauwagen mit einer konkreten Zweckbestimmung zu ergänzen und die Inanspruchnahme von Wald für diese Nutzung Waldkindergarten ist zu begründen.

Das Bauleitplanverfahren wird durch Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses auf ein zweistufiges Verfahren umgestellt. Ein Umweltbericht wurde erstellt.

Auf die übrigen Hinweise wird ausführlich in der Begründung und dem Umweltbericht, Stand Juni 2019, eingegangen (siehe insbesondere Kapitel 2.3 und 3.0).

Stellungnahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 29.07.2019 bis 13.09.2019 statt.

Da die Belange einer Nachbargemeinde nicht berührt werden, wurde auf eine Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde ein Umweltbericht vorgelegt.

Der Aggerverband bringt zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vor. Der Oberbergische Kreis (OBK), Fachbereich Landschaftspflege, bringt keine grundsätzlichen Bedenken vor, weist aber darauf hin, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Es liegt bereits ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Neubau der Parkplätze und zur Verbesserung der Verkehrssituation für die GGS und Kindertagesstätte vor, der die Belange der Eingriffsregelung zum Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. In Bezug auf die Belange des Artenschutzes wird auf die zeitliche Beschränkung für die Gehölzrodungsarbeiten verwiesen. Diese Vorgaben für die Rodungsarbeiten sind über die Artenschutzprüfung und den oben genannten LBP geregelt.

2.0 Beschreibung des Änderungsbereiches

2.1 Lage des Änderungsbereiches

Die beiden Änderungsbereiche der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen südöstlich der Ortslage Bierenbachtal an der Straße "Auf dem Höchsten". Die Gemeinbedarfsflächen an die die beiden Änderungsbereiche angrenzen liegen westlich der Gaderother Straße. Sowohl zu der Ortslage Bierenbachtal als auch zu der südöstlich gelegenen Ortschaft Gaderoth beträgt die Entfernung ca. 350 m Luftlinie. Südlich der Straße "Auf dem Höchsten" befinden sich landwirtschaftliche Grünlandflächen, nördlich grenzen Waldflächen an die Bebauung an. Sie weisen insgesamt eine Flächengröße von ca. 7.500 m² auf.

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die beiden Änderungsbereiche der 45. Änderung umfassen folgende Flurstücke in der Gemarkung Nümbrecht, Flur 96: Nr. 57 (tlw.), 58 (tlw.), 59 (tlw.), 106 (tlw.), 107 (tlw.), 163 (tlw.), 164 (tlw.), 180 (tlw.).

2.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln

Im Regionalplan sind die Flächen der Änderungsbereiche als Waldbereich dargestellt. Südlich grenzen Agrarbereiche an. Der gesamte Bereich südöstlich der Ortslage Bierenbachtal ist als Bereich zum Schutz der Landschaft gekennzeichnet.

Flächennutzungsplan

Die Änderungsbereiche liegen im Außenbereich. Sie sind als Flächen für Wald (nördlicher Bereich) und für die Landwirtschaft (südlicher Bereich) dargestellt. Die Grundstücke der Kindertagesstätte und der Gemeinschaftsgrundschule sind als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule bzw. Kindergarten dargestellt. Nordwestlich grenzen Flächen für Wald, südöstlich Flächen für die Landwirtschaft an.

Landschaftsplan

Die Änderungsbereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl und sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Für den gesamten Hangbereich südlich des Änderungsbereiches sind Maßnahmen zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidengehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen festgesetzt. Unmittelbar südöstlich an die Zuwegung angrenzend ist die Anpflanzung eines großkronigen Einzelbaumes festgesetzt.

Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung weder mittelbar noch unmittelbar betroffen. Das nächste FFH-Gebiet DE-5110-301 Brölbach liegt in ca. 600 m Entfernung südlich der Änderungsbereiche.

2.3 Städtebauliche Situation

Die Flächen um die beiden Änderungsbereiche werden dominiert von der Gemeinschaftsgrundschule (GGs), einem langgestreckten Gebäude in Südwest/Nordost-Ausrichtung, mit Außenanlagen, wie Schulhof, Sportanlagen, 13 Stellplätzen in Senkrechtaufstellung, sowie untergeordnet Grünanlagen.

Im Nordosten grenzt die Gaderother Straße, im Westen die Kindertagesstätte an das Schulgelände an.

Schulträger der GGS ist die Gemeinde Nümbrecht.

Das Schuleinzugsgebiet umfasst die Ortschaften Abbenroth, Bierenbachtal, Breunfeld, Gaderoth, Oberbierenbach, Rommelsdorf, Stockheim und Unter der Hardt. Aktuell werden hier 140 Schüler in 6 Klassen unterrichtet, wobei 54 Kinder die offene Ganztagschule besuchen. Die GGS hat insgesamt 26 Mitarbeiter/innen.

Die Helene-Lange-Kindertagesstätte Gaderoth wird von dem Verein für soziale Dienste (VfsD) getragen und betreut zurzeit 80 Kinder in 4 Gruppen, davon seit 2013 eine Waldgruppe. Bei den anderen 3 Gruppen handelt es sich um "konventionelle" Kindergartengruppen, die sich

im Gebäude und den Außenanlagen des Kindergartens aufhalten. Es sind insgesamt 16 Mitarbeiterinnen angestellt. Zum Konzept des "Waldkindergartens" siehe Kapitel 3.0.

Die Kindertagesstätte besteht aus mehreren Einzelgebäuden mit Außenanlagen, Spielbereichen, parkartigen Flächen und Gehölzbeständen sowie Offenlandbereichen. Im Südwesten schließt, abgesehen von einer kleineren Freifläche, Wald an.

Im Bereich der Kindertagesstätte, südlich der Zuwegung "Auf dem Höchsten", stockt eine Baumhecke, bestehend aus Einzelbäumen und Sträuchern. Ansonsten grenzen südlich der Zufahrt "Auf dem Höchsten" Wiesenflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung an.

Nördlich der Bebauung stocken waldartige Gehölzbestände. Auf Flurstück Nr. 57, unmittelbar nördlich der Kindertagesstätte, stockt ein Eichenbestand von mindestens 140 Jahren (Auskunft Landesbetrieb Wald-und-Holz NRW). In diesem Bestand wurde 2013 ein Bauwagen für die Waldgruppe der Kindertagesstätte aufgestellt, der den Kindern bei starkem Regen, Wind, Gewitter und Kälte Schutz bietet.

Die Zuwegung "Auf dem Höchsten" ist mit Asphalt befestigt, jedoch ohne Randanlagen. Das Bankett südlich des Wegeabschnittes an der Schule ist auf ca. 1 m Breite mit Schotter befestigt.

Entlang der Kindertagesstätte befindet sich auf der Nordseite ein schmaler, gepflasterter Gehweg, der zum Teil als Parkstreifen genutzt wird. Im Bereich der südlich der Zuwegung gelegenen Baumreihe werden die unbefestigten Flächen zwischen den Bäumen ebenfalls durch parkende PKW genutzt.

3.0 Inhalte der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage von Stellplätzen und Verbreiterung der Zufahrt

Das Stellplatzangebot im Umfeld der Gemeinschaftsgrundschule (GGS) und der Kindertagesstätte reicht nicht aus, um ein geordnetes Parken für die Angestellten sowie für die Eltern der beiden Einrichtungen sicherzustellen. Zu den Stoßzeiten morgens und mittags führt der Bring- und Holverkehr bei der Straßenbreite unter 3,50 m zu ungeordneten Verkehrssituationen, die vor allem für Kindergarten- und Grundschulkinder ein **Gefahrenpotenzial** bergen.

Für einen Teil der Bediensteten der GGS stehen 13 Stellplätze in Senkrechtaufstellung am nordöstlichen Rand der Straße "Auf dem Höchsten" zur Verfügung. Die übrigen Fahrzeuge sowie die der Eltern und der Besucher der GGS wurden bisher am Straßenrand der

"Gaderother Straße" oder im Bankettbereich der Straße "Auf dem Höchsten" abgestellt. Im Bereich der Kita wird der gepflasterte Gehweg als Parkstreifen umgenutzt. Auf der Gegenseite wird die Möglichkeit wahrgenommen, auf unbefestigten Flächen zwischen den Hochstämmen einer Baumhecke zu parken.

Insgesamt reicht der Parkraum für beide Einrichtungen nicht aus. Schon die Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus GGS und Kita (16 Mitarbeiter Kindertagesstätte, 26 Mitarbeiter GGS) übersteigt die vorhandene Anzahl an Stellplätzen. Zu den Stoßzeiten morgens und mittags führt der Bring- und Holverkehr bei Straßenbreiten unter 3,50 m zu chaotischen Verkehrssituationen. Dies macht u.a. die Anlegung der Stellplatzanlage mit 40 Stellplätzen erforderlich.

Nahezu der gesamte Verkehr wird durch private PKW abgewickelt, der öffentliche Nahverkehr sowie die fußläufige Verbindung spielen an diesem Standort nur eine sehr untergeordnete Rolle. Um den Verkehr zu den Stoßzeiten abzufangen und auch zu Veranstaltungen der beiden Einrichtungen die Verkehrssicherheit zu verbessern, wird eine Stellplatzanlage mit 40 Stellplätzen geplant.

Diese entsteht auf Flächen für die Landwirtschaft (Grünland) in der Schnittstelle zwischen Gemeinschaftsgrundschule und Kindertagesstätte. An der südwestlichen Ecke des Schulgrundstückes wird die Verkehrsführung geändert. Das Konzept des Parkplatzes, der im Einrichtungsverkehr mit Schrägaufstellung wie ein Wendeplatz angelegt wird, ermöglicht den Besuchern beider Einrichtungen ohne große Rangiermanöver in die gleiche Richtung zu fahren, aus der sie gekommen sind. An der Stirnseite des Schulgrundstückes stehen vier Stellplätze in Längsaufstellung für Kurzzeithalten zur Verfügung. Die Kinder können über einen neu angelegten Gehweg **gesichert** zum Schulhof gelangen.

Die Fläche zwischen zwei Stellplatzreihen der neuen Stellplatzanlage wird als Gehweg ausgebildet. Gleichzeitig wird die Fahrbahn entlang des Schulgrundstückes von heute 3,10 m auf 4,70 m asphaltierte Fahrbahn aufgeweitet, sodass sich zwei PKW bei verminderter Geschwindigkeit begegnen können.

Durch die geplante Stellplatzanlage mit den 40 Stellplätzen, die Verbreiterung der Zufahrt und die geänderte Verkehrsführung werden der Verkehrsfluss und vor allem die Verkehrssicherheit positiv verändert.

In der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen der zukünftigen Wege- und Stellplatzflächen als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung "Stellplatz und Zufahrt für Schule/Kindergarten" dargestellt.

Sowohl die Stellplätze als auch die Zufahrt sollen eindeutig den Gemeinbedarfsflächen Schule und Kindertagesstätte zugeordnet werden. Die Stellplatzanlage dient ausschließlich den Einrichtungen des Gemeinbedarfs und soll über die Darstellung im Flächennutzungsplan eindeutig gekennzeichnet sein. Da im Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000, der hier nur im Ausschnitt vergrößert dargestellt ist, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 nur die Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt sind, wird das untergeordnete Straßen- und Wegenetz den jeweils angrenzenden Flächennutzungen zugeordnet. Die Darstellung der Flächen für Stellplätze und Zufahrt als Teil des Gesamtkomplexes der Gemeinbedarfsflächen ist somit stringent aus den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans entwickelt. Über die Zweckbestimmung "Stellplätze und Zufahrt" wird jede andere bauliche Nutzung der Gemeinbedarfsfläche ausgeschlossen.

Eine Darstellung als Verkehrsfläche hätte darüber hinaus keinerlei Verbindungen zu anderen Verkehrsflächen.

Waldgruppe der Kindertagesstätte

In der Waldparzelle nordwestlich der Kindertagesstätte wurde der Rückzugsort für eine Waldkindergartengruppe eingerichtet. Hierzu wird ein dort aufgestellter Bauwagen genutzt.

Nutzungskonzept "Waldkindergarten" (aus Bauantrag "Aufstellen eines Spielwagens mit Veranda", Gemeinde Nümbrecht, Januar 2019)

"Waldkindergärten setzen ihren Fokus auf eine von Räumlichkeiten losgelöste Nutzung von Landschaft und Natur. Der wesentliche Unterschied zu konventionellen Kindergärten besteht darin, dass die betreuten Kinder mit ihren Erziehern-/Erzieherinnen den Kindergartenalltag in der freien Natur verbringen. Die Aktivitäten im Freien finden bei jedem Wetter statt. Einschränkungen gibt es nur bei Witterungsbedingungen, die einen sicheren Aufenthalt im Freien gefährlich machen (Gewitter, Sturm, starker Schneefall etc.).

Der Betrieb des Waldkindergartens erfolgt in der Regel ganzjährig. Die Kinder werden, entsprechend des pädagogischen Konzeptes, fast ausschließlich im Freien betreut. Es ist beabsichtigt, sämtliche Aktivitäten auf Frei- und Waldflächen zu verrichten. Der "Bauwagen" wird ausschließlich zur Lagerung von Spielgeräten, Wechselbekleidung sowie Getränken und Speisen genutzt und dient bei schlechten Witterungsverhältnissen als Schutzraum. Es ist nicht beabsichtigt, den Bauwagen zum längeren Verweilen oder als Ausweichspielort zu be-

nutzen. Ein zeitlich begrenzter Aufenthalt innerhalb des "Bauwagens" ist nur bei kurzen und absehbaren Wetterverhältnissen (Gewitter etc.) beabsichtigt."

Der Standort des Bauwagens wird ohne Flächendarstellung in dem betreffenden Flurstück Nr. 57 im Flächennutzungsplan mit der Zweckbestimmung "Bauwagen als Rückzugsort für Waldgruppe der Kindertagesstätte" gekennzeichnet (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die Darstellung Wald bleibt für das Flurstück unverändert erhalten.

Sowohl die Stellplatzanlage mit Fahrbahnverbreiterung als auch der Bauwagen werden jeweils über einen Bauantrag baurechtlich abgesichert. Beide Bauanträge liegen dem Oberbergischen Kreis bereits zur Prüfung vor.

4.0 Entwässerung

Bei der Stellplatzanlage wird in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde auf Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal verzichtet. Da es sich hier um einen reinen PKW-Parkplatz ohne LKW-Anteil und ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und somit um schwach belastetes Niederschlagswasser der Flächenkategorie II nach Trennerlass handelt, wird das Oberflächenwasser breitflächig über das Bankett oder durch Unterbrechungen in der Bordanlage in angrenzenden Flächen versickert. Lediglich eine kleine Teilfläche, ca. 260 m², wird aufgrund des von Nord nach Süd fallenden Geländes in einer Muldenversickerung, die in der südlichen Pflanzfläche der Stellplatzanlage angeordnet wird, versickert.

Das Dachwasser des Bauwagens wird nicht durch Regenrinnen oder ähnliches gefasst, sondern versickert breitflächig in den umgebenden Flächen.

Insgesamt kann von einer schadlosen Entsorgung des oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers im Bereich der neu entstehenden versiegelten Flächen ausgegangen werden.

5.0 Besonderer Artenschutz/Umweltschadensgesetz, Belange von Natur und Landschaft, Umweltbericht

Durch die vorhandene, jahrzehntelange Nutzung sind die Flächen der Schule sowie der Kindertagesstätte deutlich vorbelastet. Gleiches gilt für die unmittelbar angrenzenden nördli-

chen Waldflächen und die südlichen Grünlandflächen, die durch den Verkehr und die Nutzung stetigen anthropogenen Beunruhigungen ausgesetzt sind. Der Boden im Bereich des Schul- und Kindertagesstätten-Grundstücks ist anthropogen weitgehend verändert. Die Grünlandflächen, die für die Stellplatzanlage in Anspruch genommen werden, unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Zuge der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag auf der Stufe 1 erstellt. Demnach sind keine essenziellen Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten im Plangebiet vorhanden. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind unter der Voraussetzung, dass die Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 1.10. bis ausschließlich 01.03. erfolgt, nicht zu erwarten.

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens gehen auf Grundlage der eingestellten Sachdaten nach derzeitigem Kenntnisstand keine Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes (von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG, von Gewässern nach Maßgabe des § 90 WHG, von Bodenfunktionen im Sinne des § 2(2) Bundesbodenschutzgesetz) einher.

Es wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, die im Umweltbericht nach § 2a BauGB die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen weder in den Änderungsbereichen noch darüber hinaus erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen zu erwarten sind.

Insgesamt sind durch die Realisierung der Planung nur geringe Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild zu erwarten. Zur Umsetzung der Stellplatzanlage muss in geringem Umfang in die bestehende Baumhecke südlich der Kindertagesstätte eingegriffen werden. Betroffen sind mehrere Hochstämme und Großsträucher. Im Bereich der Stellplätze und der Fahrbahnverbreiterung kommt es zu Bodenversiegelungen in relativ geringem Umfang.

Zur landschaftlichen Einbindung und optischen Auflockerung des neuen Parkplatzes werden in den entstehenden Pflanzbeeten und am südlichen Rand der Stellplatzanlage Hochstämme und bodendeckende Gehölzen gepflanzt, sodass insgesamt keine negativen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes verbleiben.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu den jeweiligen Eingriffstatbeständen mit Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erarbeitet und die Ergebnisse in den Umweltbericht integriert.

Eine Standortalternative für die Stellplatzanlage, die der FNP-Änderung zugrunde liegt, gibt es nicht, da die Verkehrsprobleme der Schule und der Kindertagesstätte nur unmittelbar vor Ort gelöst werden können. Es wurde die Planungsvariante gewählt, die den geringstmöglichen Flächenverbrauch bei gleichzeitiger Deckung des Stellplatzbedarfs ermöglicht.

Da der Waldkindergarten auf dem Flurstück Nr. 57 der Kindertagesstätte angeschlossen ist, nutzt er die vorhandene Infrastruktur, sodass keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für z.B. Zuwegung und Stellplätze erforderlich ist.

6.0 Hinweise

Für das Baugenehmigungsverfahren werden folgende Hinweise gegeben:

- Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass für die Ausweisung von Flächen als Bereiche für eine Kinderspielflächennutzung aus bodenschutzrechtlicher Sicht besondere Anforderungen gelten. Es ist insbesondere der Runderlass "Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen" vom 21.11.2018, die gesetzlichen Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu berücksichtigen.
- Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die digitale Bodenbelastungskarte für bestimmte Schadstoffe auf Teilen des Plangebietes eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung im Oberboden angibt. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach Bundesbodenschutzverordnung, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.
Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.
- Eine erneute Untersuchung auf Kampfmittelbelastung ist dann zu beantragen, wenn für die Grundstücke der 45. FNP-Änderung Bauvorhaben geplant sind, bei denen es zu nicht unerheblichen Erdeingriffen kommt.

- Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Aufgestellt:

Nümbrecht, im November 2019

Nümbrecht, den 09.12.2019
Der Bürgermeister


Hilko Redehus



gehört zur Verfügung
vom 10.03.2020
Az.: 352.11-66-01/20
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag





Lageplan Bauantrag - Neubau Stellplätze und Verbesserung der Verkehrssituation, Hans-Joachim Marx, Planungsgruppe Grüner Winkel (ohne Maßstab)

